

bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter [www.dargun.de](http://www.dargun.de) (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 06.05.2019

Siebente Satzung der Stadt Dargun zur Änderung der Satzung der Stadt Dargun über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 04.12.2001

Die Stadtvertretung hat auf der Stadtvertreterversammlung am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Satzungsänderung**

1. Der § 2, Absatz 5 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

Nr. 1 Die Arbeitsgebühr beträgt für alle Kleinkunden für alle Anlagen 1,63 € /cbm.

Nr. 2 Die Arbeitsgebühr beträgt für alle Großkunden für alle Anlagen gestaffelt nach abgenommener Menge:

- a) von 50.001 bis 350.000 cbm 1,51 € /cbm.
- b) ab 350.001 cbm 1,51 € /cbm.

Nr. 3 Die jährliche Grundgebühr beträgt für alle Kleinkunden für alle Anlagen 30 €.

Nr. 4 Die jährliche Grundgebühr beträgt für alle Großkunden für alle Anlagen gestaffelt nach abgenommener Menge:

- a) von 50.001 bis 350.000 cbm 126.000 €
- b) ab 350.001 cbm 204.000 €

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Dargun, den 18.12.2018

gez. i.V. Kerbstadt  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Daraus resultiert, dass ein Verstoß nur innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden kann.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.